

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts

**G.J. WORTELBOER Jr. B.V.**

mit Sitz und Geschäftsstelle in Rotterdam (NL), hinterlegt bei der Gerichtskanzlei des  
Gerichts Rotterdam, am **1. November 2013** unter Aktenzeichen Nr. **70/2013**

---

**1. Artikel 1 - Begriffsbestimmungen**

Im Nachstehenden gelten als:

- 1.1 "Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)": die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, so wie diese nachstehend festgelegt werden.
- 1.2 "Wortelboer": G.J. Wortelboer Jr. B.V., mit Sitz in Rotterdam (NL).
- 1.3 "Auftraggeber": jede natürliche oder Rechtsperson, die von Wortelboer ein Angebot zum Verkauf und zur Lieferung von Ware und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen und/oder zur Ausführung von Arbeiten bekommt und/oder dazu Wortelboer Auftrag erteilt und/oder mit Wortelboer einen Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Ware und/oder die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Ausführung von Arbeiten abschließt.
- 1.4 "Angebot": das von Wortelboer dem Auftraggeber unterbreitete schriftliche Angebot, in dem Wortelboer sich bereit erklärt, in einem bestimmten Falle oder bei einer vorkommenden Gelegenheit unter bestimmten Bedingungen Ware und/oder eine Dienstleistung zu verkaufen bzw. zu erbringen und/oder eine Arbeit auszuführen.
- 1.5 "Auftrag": der schriftliche Auftrag des Auftraggebers zur Warenlieferung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen und/oder zur Ausführung von Arbeiten.

**2. Artikel 2 - Anwendung**

- 2.1 Diese AGB finden auf alle Arbeiten von Wortelboer Anwendung, auf alle Angebote von Wortelboer, auf alle Aufträge des Auftraggebers an Wortelboer und auf alle zwischen Wortelboer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge sowie auf alle daraus hervorgehenden und darauf basierten Verpflichtungen und Abkommen einerlei welcher Art. Auf alle weiteren Verträge zwischen Wortelboer und dem Auftraggeber finden immer diese AGB Anwendung, ungeachtet ob die AGB vor oder beim Abschluss des (der) betreffenden Vertrages (Verträge) überreicht wurden.
- 2.2 Änderungen, Ergänzungen dieser und/oder Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn und sofern diese schriftlich von Wortelboer und dem Auftraggeber vereinbart wurden.

- 2.3 Eine Änderung, Ergänzung und/oder Abweichung (von) einer oder mehreren Bestimmungen dieser AGB lässt die uneingeschränkte Anwendung der anderen Bestimmung(en) dieser AGB unberührt.
- 2.4 Die Anwendung der AGB schließt die Anwendung aller anderen Bedingungen, einerlei deren Bezeichnung, namentlich der AGB des Auftraggebers, aus.
- 2.5 Eventuelle Bedingungen des Auftraggebers finden Anwendung sofern diese nicht den vorliegenden AGB widersprechen. Diese hier vorliegenden AGB herrschen jederzeit vor, auch wenn die AGB des Auftraggebers eine ähnliche Bestimmung enthalten sollten.

### **3. Artikel 3 - Angebote und Preise**

- 3.1 Alle Angebote und Preisangaben von Wortelboer sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders erwähnt.
- 3.2 Alle zu einem Angebot überreichten Preislisten, Broschüren und sonstigen Daten sind unverbindlich. Wortelboer behält sich das Recht vor, darin Änderungen vorzunehmen.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind die im Angebot aufgeführten Preise:
  - auf der zum Zeitpunkt des Angebots- bzw. Auftragsdatums geltenden Höhe der Kostpreise basiert, wie Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben behördlicherseits und alle weiteren Kosten, sowie
  - auf der Lieferung ab Lager Rotterdam (EXW ROTTERDAM Incoterms 2010®) von Wortelboer oder ab anderer Lagerstellen basiert, zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben, Steuern und Gebühren, zuzüglich der Kosten für Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung.
- 3.4 Wenn die (Kost)Preise nach Angebotsabgabe erhöht werden, ist Wortelboer berechtigt, den Preis dementsprechend zu erhöhen. Dies unter Einhaltung der eventuell diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften. Wenn die Berechtigung zur Preiserhöhung nicht aus einer gesetzlichen Vorschrift hervorgeht, ist der Auftraggeber in einem solchen Falle berechtigt, den erteilten Auftrag zu annullieren und einzig die bereits erbrachte Leistung auf der Grundlage der vor der Erhöhung geltenden Tagespreise zu zahlen, sofern dies sofort nach Bekanntgabe der Preiserhöhung geschieht.
- 3.5 Eine zusammengestellte Preisangabe verpflichtet Wortelboer nie zur Lieferung eines Teils der Bestellung zum entsprechenden Teil des vorgegebenen Preises.
- 3.6 Angebote oder Offerten finden nie auf spätere erneute Bestellungen Anwendung.
- 3.7 Offensichtliche Fehler in der Preisfestsetzung und/oder Rechnungsausstellung, die anhand einer gültigen Preisliste nachgewiesen werden können, können von Wortelboer auch im Nachhinein berichtet und weitergegeben werden.

### **4. Artikel 4 - Vertragsabschluss**

- 4.1 Ein Vertrag gilt erst als abgeschlossen, nachdem Wortelboer den vom Auftraggeber erteilten Auftrag angenommen hat, sei es nach vorhergehendem Angebot von

Wortelboer oder nicht. Wortelboer behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- 4.2 Wenn ein Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, gilt die Rechnung, sofern kein Gegenbeweis erbracht wird, als die richtige und vollständige Festlegung der getroffenen Vereinbarungen.
- 4.3 Wenn der Auftraggeber im Auftrag Änderungen und/oder Vorbehalte bezüglich des Angebots anbringt, gilt der Vertrag erst als abgeschlossen, nachdem Wortelboer sich mit diesen Änderungen und/oder Vorbehalten nachdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat. Der obige Satz findet ebenfalls Anwendung, wenn die Annahme durch den Auftraggeber im Auftrag lediglich in nicht wesentlichen Punkten vom Angebot von Wortelboer abweicht. Der Vertrag gilt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme als abgeschlossen, es sei denn, von Wortelboer wird nachdrücklich und schriftlich anders mitgeteilt.

## **5. Artikel 5 - Vom Auftraggeber erteilte Informationen und Daten**

- 5.1 Der Auftraggeber ist jederzeit voll und selbstständig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Angebotsanfrage aufgeführten oder der Angebotsanfrage hinzugefügten oder zusätzlich zur Angebotsanfrage erteilten Informationen, Daten, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Arbeitsbeschreibungen, alles im weitesten Sinne verantwortlich. Wortelboer wird das Angebot auf den von oder im Auftrage des Auftraggebers erteilten Daten und Informationen basieren und ist nie verpflichtet, selbständig die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Informationen wie im ersten Vollsatz dieses Artikels erwähnt, zu überprüfen, es sei denn, die Tatsache, dass die Daten falsch oder unvollständig sind, ist so deutlich, dass Wortelboer wider den Regeln von Treu und Glauben handeln würde, wenn Wortelboer ohne jegliche Warnung die Vertragserfüllung vornehmen würde.

## **6. Artikel 6 - Modelle/Darstellungen**

- 6.1 Wenn dem Auftraggeber ein Modell, Demo oder eine Darstellung gezeigt wurde, so gilt diese(s) nur als annäherndes Beispiel, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die zu liefernde Ware vollständig damit übereinstimmen wird.
- 6.2 Die in den Katalogen/im Angebot/in Anzeigen/in der Preisliste aufgeführten Modelle, Darstellungen, Zahlen, Größen, Gewichte oder Beschreibungen haben einzig als annäherndes Beispiel bzw. als annähernde Information zu gelten.

## **7. Artikel 7 - Vertragserfüllung**

- 7.1 Wortelboer ist berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung Arbeiten von Dritten ausführen zu lassen bzw. Ware von Dritten liefern zu lassen. Wortelboer ist berechtigt mit Rechtskraft dem Auftraggeber gegenüber die Anwendung von AGB Dritter anzunehmen und kann sich dem Auftraggeber gegenüber auf die in diesen AGB aufgeführten Bestimmungen berufen.
- 7.2 Wenn der Auftraggeber sich die Lieferung bestimmter Materialien und/oder die Ausführung bestimmter Teile der Arbeit vorbehalten hat, ist der Auftraggeber im Falle

nicht rechtzeitiger Lieferung oder nicht rechtzeitiger oder fehlerhafter Ausführung haftbar.

- 7.3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Daten und Genehmigungen, von denen Wortelboer mitteilt, dass diese notwendig sind oder von denen der Auftraggeber angemessenerweise einsehen muss, dass diese zwecks Vertragserfüllung erforderlich sind, Wortelboer rechtzeitig vorzulegen. Wenn zwecks Vertragserfüllung erforderliche Daten und Genehmigungen Wortelboer nicht rechtzeitig vorliegen, ist Wortelboer berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder die mit der Verzögerung der Vertragserfüllung verbundenen zusätzlichen Kosten aufgrund der üblichen Tarife dem Auftraggeber zu berechnen.
- 7.4 Wenn vereinbart wurde, dass der Vertrag phasiert ausgeführt werden wird, kann Wortelboer die Ausführung der Teile, die zur nächsten Fase gehören, aussetzen bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Fase schriftlich genehmigt hat.
- 7.5 Wenn die Vertragserfüllung durch Faktoren verzögert wird, für welche der Auftraggeber verantwortlich ist, hat der Auftraggeber Wortelboer den daraus aufkommenden Schaden sowie die daraus aufkommenden Kosten zu ersetzen.

## **8. Artikel 8 - Transport**

- 8.1 Wenn und sofern der Vertrag Wortelboer zugleich zum Transport verpflichtet, bestimmt Wortelboer die Art des Transports und der Verpackung, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich dementsprechende Anweisungen erteilt hat, die anschließend von Wortelboer akzeptiert und bestätigt wurden. Wenn der Auftraggeber die Art des Transports und der Verpackung vorgeschrieben hat, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich.
- 8.2 Der Versand der Ware erfolgt immer zulasten und auf Gefahr des Auftraggebers, auch bei Lieferungen, bei denen der Abschluss des Transportvertrages zu den Verpflichtungen von Wortelboer gehört und auch wenn das Transportunternehmen verlangt, dass Frachtbriefe, Transportadressen u.ä. die Bestimmung zu enthalten haben, dass sämtliche Transportschäden zulasten und auf Gefahr des Absenders sind.

## **9. Artikel 9 - Lieferung**

- 9.1 Lieferung erfolgt ab Lager Rotterdam (NL) Wortelboer (EXW ROPTTERDAM Incoterms 2010®), sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wurde.
- 9.2 Sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Frist vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als annähernd vereinbart. Auch wenn die Lieferfrist ein Kalenderdatum ist, gilt diese jederzeit als lediglich annähernd. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Auftraggeber Wortelboer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb derer Wortelboer die Lieferung vorzunehmen hat, mit Ausnahme der in Artikel 14 genannten höheren Gewalt.
- 9.3 Bei höherer Gewalt wie in Artikel 14 erwähnt und wenn Wortelboer nachweisen kann, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen kann, wird die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung durch diese Situation der höheren Gewalt verlängert.
- 9.4 Der Auftraggeber hat die Ware nach Mitteilung diesbezüglich durch Wortelboer sofort nach Bereitstellung abzunehmen beziehungsweise entgegen zu nehmen. Wenn die Ware

dem Auftraggeber zur Verfügung steht oder dem Auftraggeber zur Auslieferung angeboten wird, jedoch vom Auftraggeber einerlei aus welchen Gründen nicht abgenommen wird, gilt die Lieferung durch schriftliche Mitteilung von Wortelboer als erfolgt und ist die Gefahr bezüglich der Ware von dem Augenblick an zulasten des Auftraggebers.

- 9.5 Wen der Auftraggeber die Warenannahme verweigert oder unterlässt, Informationen oder Anweisungen die zur Lieferung erforderlich sind, zu erteilen oder die vereinbarte (Raten)Zahlung noch nicht vom Auftraggeber bezahlt wurde bzw. die von Wortelboer im Zusammenhang mit der Lieferung verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, ist Wortelboer berechtigt, die Ware zulasten und auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
- 9.6 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Wochen die Ware abnimmt und alle Bedingungen diesbezüglich erfüllt, ist Wortelboer berechtigt den Vertrag zu kündigen und die Ware einem Dritten zu verkaufen. Wenn dies nicht möglich sein sollte oder wenn dies Wortelboer trotz angemessenen Bemühens nicht gelingt, ist Wortelboer berechtigt, die Ware zu vernichten. Der Schaden, der sich für Wortelboer daraus ergibt, dass Wortelboer die Ware zulasten und auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern hat bzw. der Schaden, der sich für Wortelboer bei Vertragskündigung aus dem Verkauf der Ware an Dritte oder aus der Vernichtung der Ware ergibt, ist zulasten des Auftraggebers zuzüglich Transport- und Lagerkosten sowie der Beiträge eventueller abgeschlossener Versicherungen, unbeschadet des Rechts von Wortelboer, Vergütung der gesetzlichen Zinsen zu verlangen.
- 9.7 Wenn Wortelboer Informationen vom Auftraggeber zwecks Vertragserfüllung benötigt, fängt die Lieferfrist erst an, nachdem der Auftraggeber diese Informationen Wortelboer zur Verfügung gestellt hat.

## 10. Artikel 10 - Kontrolle der Lieferungen

- 10.1 Der Auftraggeber ist zur präzisen Kontrolle der Ware sofort nach Wareneingang verpflichtet. Eventuelle Reklamationen über die gelieferte Ware sind innerhalb von acht Tagen nach Wareneingang Wortelboer schriftlich mitzuteilen. Die Reklamation hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des behaupteten Mangels zu enthalten, damit Wortelboer in der Lage ist, ordnungsgemäß darauf zu reagieren.
- 10.2 Wenn der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach Wareneingang Wortelboer keine schriftliche Reklamation zugeschickt hat, gilt die Lieferung als bedingungslos akzeptiert.
- 10.3 Die nachstehenden Situationen können nie Grund zu irgendwelcher Reklamation sein:
- Abweichungen in Farbe, Gewicht und Größe von weniger als 10%;
  - Abweichungen infolge von im Katalog/auf der Internetsite/im Angebot/in der Preisliste aufgeführter Satz-, Druck- oder Schreibfehlern.
- 10.4 Wortelboer wird die Reklamation nach Meldung umgehend bearbeiten.
- 10.5 Bei rechtzeitiger Reklamation bleibt der Auftraggeber zur Abnahme und Zahlung der gekauften Ware verpflichtet. Wenn der Auftraggeber die Mangelware retournieren möchte, so ist dies nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Wortelboer möglich. Warenretouren haben frei Haus in unbeschädigtem Zustand und in der Originalverpackung zu erfolgen.

- 10.6 Bei einer berechtigten Reklamation wird Wortelboer die gelieferte Ware reparieren oder ersetzen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass dies mittlerweile keinen Sinn mehr hat. Letzteres ist vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Wortelboer haftet jedoch in allen Fällen immer nur innerhalb der Grenzen des Bestimmten in Artikel 13 "Haftung".
- 10.7 Bei einer unberechtigten Reklamation ist Wortelboer berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten die angemessenerweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Reklamation gemacht wurden, darunter die Kosten einer Untersuchung durch Dritte beim Auftraggeber, zu berechnen.

## **11. Artikel 11 - Eigentumsübertragung und Gefahr**

- 11.1 Das Eigentum der gelieferten Ware wird erst in dem Augenblick, in dem der Auftraggeber alle Forderungen von Wortelboer aufgrund der Lieferung inklusive Zinsen und Kosten, sowie alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag, vollständig beglichen bzw. erfüllt hat, auf den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen von Wortelboer bezüglich der zu liefernden oder bereits gelieferten Ware eine abweichende Bestimmung bezüglich des Eigentumsvorbehalts von Schiffszubehör wie in Artikel 8:1 Absatz 5 des niederländischen BGB [BW] erwähnt, einzutragen und dazu die in Artikel 26 Absatz 6 des niederländischen Grundbuchamtgesetzes [Kadasterwet] genannte Erklärung eintragen zu lassen und ist zudem verpflichtet, auf erstes Ersuchen alle dazu erforderlichen Daten und Informationen wie in Artikel 21 des niederländischen Grundbuchamtgesetzes erwähnt, Wortelboer zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, auf erstes Ersuchen von Wortelboer dem Abnehmer vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, dass Wortelboer einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware besitzt mit gleichzeitiger Vorlage einer Abschrift dieser Mitteilung an Wortelboer.
- 11.2 Wortelboer ist, wenn und so lange der Auftraggeber mit der Folgeleistung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ersuchens, den Eigentumsvorbehalt an Schiffszubehör einzutragen und/oder mit der Erteilung der erforderlichen Daten und Informationen in Verzug ist oder bleibt, berechtigt, ihre Lieferpflicht auszusetzen.
- 11.3 Im Falle eines dem Auftraggeber anrechenbaren Mangels in der Vertragserfüllung ist Wortelboer berechtigt, die Ware an dem sie Eigentumsvorbehalt besitzt, ohne gerichtliche Intervention zurückzunehmen und zu verwahren mit dem Recht des eigenmächtigen Verkaufs. In dem Falle hat dies als eine Begleichung der Forderung von Wortelboer an den Auftraggeber zu gelten, dies unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers, Wortelboer all dasjenige zu vergüten, was er Wortelboer infolge des dem Auftraggeber anrechenbaren Mangels schuldet oder schulden wird, inklusive einer Entschädigung für die Wertminderung der Ware. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt, Wortelboer in dem Falle freien Zugang zu allen Stellen zu gewähren, wo die oben genannte Ware gelagert sein wird, beziehungsweise wo sich die oben genannte Ware befindet.
- 11.4 Die gelieferte Ware darf vom Auftraggeber im Rahmen seiner regulären Betriebsausführung veräußert werden, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Konkurseröffnung, auf Gewährung eines (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschubs

oder auf Anwendung der Schuldsanierungsregelung eingereicht. Der Auftraggeber hat Wortelboer über die Einreichung eines solchen Antrags sofort schriftlich zu informieren.

- 11.5 Die gelieferte Ware darf nicht zwecks Beschlagnahme oder als Sicherheit vom Auftraggeber Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 11.6 Wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von Dritten beschlagnahmt wird oder wenn Dritte Rechte daran begründen wollen oder daran geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Wortelboer schnellstmöglich darüber zu informieren und ist er zudem verpflichtet, diesen betreffenden Dritten mitzuteilen, dass Wortelboer Eigentümer dieser Ware ist und zudem alles Mögliche zu tun, um einer solchen Beschlagnahme bzw. der Begründung solcher Rechte vorzubeugen bzw. diese Beschlagnahme oder die Begründung solcher Rechte aufzuheben.

## 12. Artikel 12 - Zahlung

- 12.1 Zahlung hat netto bar bei Lieferung oder durch Einzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein von Wortelboer vorzugebendes Bankkonto zu erfolgen. Als Zahlungsdatum gilt im letzten Falle das Datum, an dem der Betrag dem genannten Konto gutgeschrieben wird. Wenn schriftlich keine andere Währung vereinbart wurde, haben alle Zahlungen in Euro zu erfolgen.
- 12.2 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Auftraggeber rechtskräftig in Verzug, ohne dass dazu eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Auftraggeber ist in dem Falle und ohne dass dazu eine vorhergehende Inverzugsetzung erforderlich sein wird, zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1,5% monatlich über den ausstehenden Betrag verpflichtet, wobei ein Teil des Monats als vollen Monat zu gelten hat.
- 12.3 Zahlungen werden zuerst zur Begleichung der Kosten angewandt, anschließend zur Begleichung der angefallenen Zinsen und zuletzt zur Begleichung der Hauptsumme. Wenn eine Zahlung zur Begleichung mehrerer fälligen Rechnungen angewandt werden kann, wird zuerst die älteste noch ausstehende Rechnung beglichen unter Berücksichtigung des Bestimmten im ersten Vollsatz dieses Artikels, und zwar ungeachtet davon, ob der Auftraggeber bei seiner Zahlung eine andere Rechnung vorgibt. Diese Mitteilung des Auftraggebers ist für Wortelboer nicht verbindlich.
- 12.4 Wenn sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, sind zudem vierzehn Tage nach schriftlicher Inverzugsetzung durch Wortelboer, alle Schäden und Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, die sich im Zusammenhang mit der Einziehung ergeben, zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassogebühren belaufen sich auf 15% des ausstehenden Betrages mit einer Mindestsumme von 500,00 EUR. Als gerichtliche Kosten gelten Kosten juristischen Beistands sowie die weiteren Kosten die sich für Wortelboer als erforderlich erweisen, um den Auftraggeber gerichtlich belangen zu können.
- 12.5 Wortelboer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit für die Erfüllung dessen Verpflichtungen zu verlangen. Wenn der Auftraggeber nicht sofort einem solchen Ersuchen von Wortelboer Folge leistet, ist Wortelboer berechtigt, die Lieferung der Ware und/oder Erbringung der Dienstleistung und/oder die Ausführung der Arbeiten sofort auszusetzen bzw. einzustellen und befindet